

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 23/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Cyla G [REDACTED] ,

[REDACTED] F [REDACTED] Ave. Apt. [REDACTED], W [REDACTED]/Ont., C [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

A [REDACTED]straße 7, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß im Abhilfeverfahren eine Überprüfung der Beweiswürdigung der Ausgangsentscheidung nur unter den Voraussetzungen möglich sei, unter denen auch in der Revision Beweisfragen geprüft werden können. Insoweit weicht das Berufungsurteil von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs Rzw 1972, 344; 1975, 185; 1976, 62; 109, 110 ab.

Auf dieser Abweichung beruht die Entscheidung jedoch nicht. Der Tatrichter hat unter Berücksichtigung des Vorbringens im Abhilfeverfahren nicht die Überzeugung gewinnen können, daß Feststellungen im rechtskräftig gewordenen Berufungsurteil vom 5. August 1971, daß die Klägerin als polnische Staatsangehörige Ende 1946 oder Anfang 1947 den Geltungsbereich des BRG verlassen hat, nach Polen zurückgekehrt und in ihrem Heimatland bis zur Übersiedlung nach Israel im Jahre 1957 geblieben ist, sich dort also nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, seien unrichtig. Diese Würdigung ist Sache des Tatrichters

(für die Anwendung des polnischen Rechts vgl. §§ 549 Abs. 1, 562 ZPO). Mithin ist die Klägerin nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, §§ 150 ff oder §§ 160 f BEG entschädigungsberechtigt. Auf den Beschluß des erkennenden Senats vom 22. Januar 1976 - IX ZR 212/72 - und sein Urteil vom 23. September 1976 - IX ZR 90/72 - wird verwiesen. Danach ist nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG ausgewandert, wer aus dem Geltungsbereich des BEG nicht nur vorübergehend in seinen Heimatstaat zurückgekehrt ist.

Mai

Fuchs

